



ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-10001/0833-I/A/4/2016

Wien, 13.2.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 11366/J der Abgeordneten Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde**, wie folgt:

Frage 1:

a.) Im § 136 Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG 2006) ist verbindlich festgelegt, was eine ausreichende Dokumentation ist. Im Sozialministerium bestehen über die - selbstverständliche - Verpflichtung zur Einhaltung des BVergG 2006 hinaus zusätzliche verbindliche interne Vergaberichtlinien sowie ministeriumsinterne Vertrags- und Vergabeverfahrensformulare, die den vergebenden Stellen des Sozialministeriums über das Intranet zur Verwendung zugänglich sind.

b.) Die über das BVergG 2006 hinausgehenden Vergaberichtlinien und -formulare des Sozialministeriums werden laufend an den aktuellen Stand der innerstaatlichen und unionsrechtlichen Vorschriften angepasst; die Dokumentation aller Vergaben erfolgt gemäß den internen Vergaberichtlinien im Sozialministerium verpflichtend im Rahmen des ELAK.

Zusätzlich besteht im Sozialministerium auch eine den vergebenden Stellen des Sozialministeriums zugängliche elektronische Vertragsdokumentation, aus der die bisher abgeschlossenen Verträge des Sozialministeriums unter Anführung der Auftragnehmer, des jeweiligen Leistungsgegenstands, der Auftragswerte und der Vertragslaufzeiten ersichtlich sind (samt Einsichtsmöglichkeit der mit Beschaffungsaufgaben betrauten Organisationseinheiten in die geschäftsfallspezifischen Vertragsbestimmungen als Entscheidungshilfe für etwaige gleichartige Aufträge).

Die bei Auftragsvergaben einzuhaltenden Qualitätsmanagementstandards und vergaberechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus den Besonderheiten der jeweiligen Beschaffung (Auftragswert, Leistungsart, -dauer und -umfang sowie Art des Vergabeverfahrens); die Beschaffungen des Sozialministeriums werden somit jedenfalls vergaberechtskonform durchgeführt.

Frage 2:

Das Sozialministerium vergibt nur vergaberechtskonforme Aufträge und verwendet bei der Vertragsgestaltung grundsätzlich die vom Finanzministerium empfohlenen Vertragsformulare einschließlich der Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundes (AVB) und bei IT-Dienstleistungen der AVB-IT des Bundes. Durch die darin enthaltenen zivilrechtlichen Regelungen, insbesondere betreffend die Vorgangsweise bei Leistungsstörungen, durch eine möglichst genaue Festlegung des Inhalts der jeweils zu erbringenden Leistungen sowie durch eine sorgfältige laufende Kontrolle der Leistungsabwicklung können Mehrkostenforderungen in aller Regel vermieden oder abgewendet werden.

Frage 3:

Ja; vor Erbringung allenfalls erforderlicher Zusatzleistungen ist im Sozialministerium verpflichtend vorgesehen, dass die beschaffenden Stellen die notwendigen Prüf- und Genehmigungsschritte vornehmen und die entsprechenden Aufträge an den oder die jeweiligen Vertragspartner schriftlich zu erteilen haben.

Frage 4:

Ja; diese Verpflichtung ergibt sich bereits aus dem BVergG 2006.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

